

99026003013000, 99026003013000

Informationen zu Lang-LKW

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/395376137/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026003013000, 99026003013000
Leistungsbezeichnung I	Informationen zu Lang-LKW
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.02.2017

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Handlungsgrundlage	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/lang-lkw-aenderungsverordnung-7.pdf?__blob=publicationFile https://www.gesetze-im-internet.de/lkw_berlstausrnv/BJNR614410011.html
Teaser	
Volltext	Lang-LKW dürfen seit dem 1. Januar 2017 unbefristet auf bestimmten Straßen im Bundesgebiet fahren. Die Bedingungen hierfür hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur rechtlich geregelt. Danach gelten bestimmte Anforderungen an Fahrer und Fahrzeuge. Die Anforderungen an den Fahrer sind: • fünfjähriger ununterbrochener Besitz der Fahrerlaubnis CE, • nachzuweisende fünfjährige Berufserfahrung im gewerblichen Straßengüter- oder Werkverkehr, • absolvierter Einweisungslehrgang. Die Anforderungen an das Fahrzeug sind: • Die Länge der Lang-Lkw darf, abhängig von der Art des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, maximal 25,25 m betragen. • Der Transport von flüssigen Massengütern in Großtanks, Gefahrgut, lebenden Tieren oder von freischwiegend befestigten Gütern, die aufgrund ihrer Masse die Fahrstabilität beeinträchtigen, mit einem Lang-LKW ist verboten. • Die Lang-Lkw dürfen nur auf geeigneten Straßen fahren, die von den Ländern gemeldet wurden (sog. Positivnetz). • Die Gesamtmasse darf maximal 40 Tonnen bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr auf Fahrten von oder zu Umschlaganlagen auf die Schiene oder Wasserstraße betragen

Modul	Sachverhalt
	Das Positivnetz wird vom zuständigen Bundesministerium aktualisiert und erweitert. Zurzeit hat das Positivnetz eine Länge von fast 11.600 Kilometern. Häufig werden Lang-Lkw fälschlicherweise als „Gigaliner“ bezeichnet. Letztere werden im Ausland teilweise eingesetzt, haben aber ein höheres Gewicht von bis zu 60 Tonnen. Dies ist in Deutschland nicht zulässig.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/moegliche-fahrzeuge-und-fahrzeugkombinationen-mit-ueberlaenge.html
Hinweise	Zusatzregeln gibt es für zwei Typen von Lang-Lkw: • Der sog. verlängerte Sattelaufleger (Sattelkraftfahrzeug bis zu einer Gesamtlänge von 17,80 Metern) darf zunächst für weitere sieben Jahre eingesetzt werden. • Lang-Lkw des sogenannten Typ 2 (Sattelkraftfahrzeug mit Zentralachsanhänger bis zu einer Gesamtlänge von 25,25 Metern) dürfen befristet für ein weiteres Jahr eingesetzt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Lang-LKW dürfen seit dem 1. Januar 2017 unbefristet auf bestimmten Straßen im Bundesgebiet fahren. Die Bedingungen hierfür hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur rechtlich geregelt.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Informationen zu Lang-LKW, Information about long trucks